

Stadt Wermelskirchen

Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage - öffentlich -	Drucksache - Nr: 0007/2024 Datum: 22.01.2024 Federführendes Amt: Amt für Stadtentwicklung Mitwirkendes Amt:		
Thematik der Beschränkung von Wahlwerbung - Politische Intention der Freien Wähler Wermelskirchen zur Änderung der Wahlwerbungssatzung			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	05.02.2024	Haupt- und Finanzausschuss	Anhörung

Beschluss:

Die Verwaltung setzt den Haupt- und Finanzausschuss über die Thematik der Beschränkung von Wahlwerbung in Kenntnis.

Sachverhalt:

Seitens einiger politischen Fraktionen in Wermelskirchen wird eine Beschränkung der Wahlwerbung gewünscht und eine Änderung der Wahlwerbungssatzung diskutiert und abgestimmt. Um die Thematik rechtssicher behandeln zu können und noch vor der Europawahl in diesem Jahr eine etwaige Änderung der Wahlwerbungssatzung der Stadt Wermelskirchen vornehmen zu können, hat die Verwaltung eine rechtliche Prüfung beauftragt.

Die Satzung der Stadt Wermelskirchen zur Verfahrensregelung der Wahlsichtwerbung im öffentlichen Verkehrsraum vom 12.03.2020 (Wahlwerbungssatzung) sieht keine mengenmäßige Beschränkung der Wahlsichtwerbung für die politischen Parteien vor. Reglementiert werden lediglich die Art oder bestimmte Orte zur Anbringung von Wahlwerbung, beispielsweise kein Anschlag von Plakaten mit Nägeln, kein Anbringen an Verkehrszeichen, sowie für Aufsteller zum Beispiel die Freihaltung von Restbreiten auf Gehwegen.

Die politischen Fraktionen haben nun diskutiert, eine mengenmäßige Beschränkung der Wahlwerbung per Satzung zu regeln. Danach sollen jeder politischen Gruppierung und jedem Einzelbewerber, unabhängig von der jeweiligen Wahl, in jedem Stimmbezirk eine bestimmte Anzahl an Plakatstandorten zustehen. Wermelskirchen ist in 24 Stimmbezirke mit insgesamt rund 28.000 Wahlberechtigten (unterschiedlich je nach Wahl) aufgeteilt.

Rechtliche Bewertung:

Die rechtliche Prüfung hat ergeben, dass der angedachten Änderung der Wahlwerbungssatzung starke rechtliche Bedenken entgegenstehen.

Grundsätzlich sind den politischen Parteien und Gruppierungen umfassende Wahlwerbemöglichkeiten einzuräumen, die alle Wählerinnen und Wähler im Stadtgebiet erreichen. Die Stadt kann die Wahlwerbung aus zwei Gründen einschränken. Zum einen im Sinne der Verkehrssicherheit. Hier sind in der bestehenden Satzung zu den Standorten bereits Beschränkungen eingearbeitet. Eine mengenmäßige Beschränkung aus Gründen der Verkehrssicherheit ist dabei rechtlich nicht möglich. Hier können lediglich einzelne Standorte, zum Beispiel in Kreuzungsbereichen, an Verkehrszeichen oder an Unfallhäufungspunkten, ausgeschlossen werden.

Die zweite Möglichkeit der Einschränkung der Wahlwerbung besteht dann, wenn die Stadt eine Verschandelung oder Verschmutzung des Stadtbildes befürchtet. Vorausgesetzt, man würde dies annehmen, muss diese Einschränkung angemessen sein, um dennoch eine ausreichende und wirksame Wahlwerbung zu ermöglichen. Die Rechtsprechung hat sich mit dieser Thematik zwar auseinandergesetzt, es wurden aber keine allgemein gültigen Maßstäbe festgesetzt, ab wieviel Plakaten die Einschränkung der Wahlwerbung noch rechtmäßig ist bzw. ab welcher Anzahl sie rechtswidrig ist. Zumeist kommt es eben auf den Einzelfall an. Anerkannt für Großstädte ist die Beschränkung der Wahlwerbung auf einen Aufstellort je 100 Einwohner. Die Bevölkerungsdichte ist aber im Verhältnis von Einwohnern und Fläche in Wermelskirchen nicht mit der einer Großstadt zu vergleichen. Insofern kann dann effektive und umfassende Wahlwerbung nicht mehr sichergestellt werden, da die Wahlwerbung aufgrund der geringeren Bevölkerungsdichte auch von weniger Einwohnern bzw. Wählern wahrgenommen werden kann.

Im Ergebnis sprechen die Bevölkerungsdichte und die Flächenstruktur der Stadt Wermelskirchen gegen eine mengenmäßige Beschränkung der Wahlwerbung. Sinnhaft erscheint es hier auch nicht, dann eben von einem Standort je Stimmbezirk auf zwei oder drei Standorte zu erhöhen. Dann läge eine solche Beschränkung zwischen 350 (1 Werbemöglichkeit je Stimmbezirk), 700 (2 Werbemöglichkeiten je Stimmbezirk) und 1050 (3

Werbemöglichkeiten je Stimmbezirk) Standorten, was deutlich von dem Vorschlag und der Intention der Politik abweicht.

Rechtlichen Bedenken begegnet die Beschränkung der Wahlwerbung zusätzlich dahingehend, dass es sich um eine pauschale Reglementierung für alle Parteien handelt. Die Verteilung von Werbestandorten muss die Größe der Parteien berücksichtigen, weil durch eine formale Gleichbehandlung der Parteien in der öffentlichen Wahrnehmung ein verfälschender Eindruck der politischen Größenverhältnisse entstehen würde (Prinzip der abgestuften Chancengleichheit).

Empfehlung der Verwaltung an die politischen Gremien:

Die Verwaltung empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Wermelskirchen von einer Änderung der Wahlwerbungsatzung zur mengenmäßigen Beschränkung der Wahlsichtwerbung abzusehen und die bisherigen Regelungen zu belassen.

Zum einen ist die Beschränkung auf einen Standort je Stimmbezirk nicht zulässig, da Wermelskirchen von seiner Bevölkerungsdichte und seiner Flächenstruktur nicht mit einer Großstadt zu vergleichen ist. Es müsste eine detaillierte Einzelfallprüfung erfolgen, ob zwei, drei oder mehr Standorte verhältnismäßig sind, wobei hier die Anzahl der Standorte derart heraufgesetzt würde, dass die ursprüngliche Intention der Politik konterkariert würde.

Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass eine pauschale Beschränkung die erforderliche abgestufte Chancengleichheit nicht wahr, da die Größe der jeweiligen Parteien nicht berücksichtigt wird. Daher müsste eine Abstufung erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	x	Nein
Finanzielle Absicherung der Ausgaben bei:				
Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/ Herstellungskosten einschl. MWSt.) EUR	Zur Verfügung stehende Mittel: Ansatz, Ausgaberes EUR	Verpflichtungsermächtigung EUR		
Jährliche zusätzliche Folgekosten:	EUR			Keine
Der Betrag steht haushaltsmäßig in voller Höhe zur Verfügung: (bei Nein: Stellungnahme der Kämmerei erforderlich)				
		Ja		Nein
Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept: (bei Ja: Stellungnahme der Kämmerei erforderlich)				
		Ja		Nein
Wenn Ja, welche:				

Stadt Wermelskirchen

Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage - öffentlich -	Drucksache - Nr:	0011/2024	
	Datum:	26.01.2024	
Federführendes Amt: Haupt- und Personalamt			
Mitwirkendes Amt:			
Wahl eines bzw. einer Beigeordneten			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	05.02.2024	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	26.02.2024	Rat der Stadt	Entscheidung

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

Der Rat der Stadt wählt [...] für die Dauer von acht Jahren zum bzw. zur Technischen Beigeordneten der Stadt Wermelskirchen. Der Dienstantritt soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen.

Sachverhalt:

Der bisherige Technische Beigeordnete Herr Thomas Pohl hat die Stadt Wermelskirchen zum 01.01.2024 verlassen. Die Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen trifft in § 16 Abs. 1 die Festlegung, dass zwei hauptamtliche Beigeordnete bestellt werden. Seine Stelle ist somit nachzubeseetzen.

Die Stelle wurde nach Abstimmung des Anforderungsprofils und des Ausschreibungstextes mit den Fraktionen öffentlich ausgeschrieben. Bis zum Bewerbungsschluss am 17.11.2023 gingen vier Bewerbungen um die Stelle des bzw. der Technischen Beigeordneten bei der Stadt Wermelskirchen ein.

Nach Durchsicht der Bewerbungsunterlagen wurden zwei der Bewerber zu Vorstellungsgesprächen eingeladen, die beide am 25.01.2024 stattgefunden haben.

Ausweislich der eingereichten Bewerbungsunterlagen und der in den Gesprächen gewonnenen persönlichen Eindrücke hat sich [...] als bester Bewerber bzw. beste Bewerberin herauskristallisiert. Gem. §71 Abs. 3 müssen die Beigeordneten die für ihr Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen.

Weiterhin muss bei Gemeinden der Größe der Stadt Wermelskirchen gem. § 71 Abs. 3 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen mindestens einer der Beigeordneten mindestens die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes besitzen. Dieses Kriterium ist in Wermelskirchen schon durch den Ersten Beigeordneten erfüllt, der Volljurist ist. Eine weitere Prüfung dieser Voraussetzung ist daher nicht erforderlich.

Es wird daher vorgeschlagen, [...] zum bzw. zur Technischen Beigeordneten der Stadt Wermelskirchen zu wählen.

Die Wahl der Beigeordneten erfolgt grundsätzlich in öffentlicher Sitzung des Rates der Stadt gem. § 48 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen. Das gilt auch dann, wenn die Geschäftsordnung vorsieht, dass „Personalangelegenheiten“ grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind (§ 48 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen; § 6 Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse vom 03.07.1995 in der Fassung der 4. Änderung vom 10.10.2012). Denn die Wahl der Beigeordneten ist keine „Personalangelegenheit“ im geschäftsordnungsmäßigen Sinne, sondern ein Akt des Verfassungslebens der Gemeinde.

Für das Wahlverfahren gilt § 50 Abs. 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen. Danach wird die Wahl grundsätzlich durch offene Abstimmung vollzogen, es sei denn, dass ausdrücklich geheime Abstimmung beantragt wird. Für die Wahl genügt die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen.

Der bzw. die Technische Beigeordnete trägt die Gesamtverantwortung für alle technischen Ämter der Stadt Wermelskirchen und ist außerdem für die Planung, Ausarbeitung und Umsetzung zahlreicher Großprojekte mit einem Gesamtvolumen bis zu 160 Millionen verantwortlich. Aufgrund dieses tiefen und breiten Verantwortungsspektrums soll gem. § 2 Abs. 5 der Eingruppierungsverordnung die Besoldung nach Besoldungsgruppe A 16 LBesG NRW gewährt werden.

Anlage/n:

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nein
Finanzielle Absicherung der Ausgaben bei:							
Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/ Herstellungskosten einschl. MWSt.) EUR	Zur Verfügung stehende Mittel: Ansatz, Ausgabereinst	EUR		Verpflichtungsermächtigung EUR			
Jährliche zusätzliche Folgekosten:	EUR					Keine	
Der Betrag steht haushaltsmäßig in voller Höhe zur Verfügung: (bei Nein: Stellungnahme der Kämmerei erforderlich)							
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nein
Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept: (bei Ja: Stellungnahme der Kämmerei erforderlich)							
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nein
Wenn Ja, welche:							